



Niederschrift

**über die öffentliche 9. Sitzung des Planungsausschusses
am 27. März 2017 von 19:00 Uhr bis 20:15 Uhr
im Sitzungssaal des Rathauses in Neufinsing**

Der 1. Bürgermeister Max Kressirer eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche 9. Sitzung des Planungsausschusses und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Die 17 Mitglieder wurden zur heutigen Sitzung ordnungsgemäß am 16.03.2017 geladen.

Gegen die Ladung und die Tagesordnung werden keine Einwände erhoben.

Teilnehmerverzeichnis

1. Bürgermeister

Kressirer, Max

Ausschussmitglieder

Eichinger, Gertrud	anwesend ab TOP 1
Heilmair, Dieter	
Lex, Ludwig	
Suhre, Michael, Dr.	

Stellvertreter

Theen, Wolfgang	Vertreter von GR Söhl
-----------------	-----------------------

Schriftführer

Fryba, Helmut

Schriftführerin

Horneck, Sabrina

Nicht stimmberechtigte Teilnehmer

Zu TOP 1: Frau Edna Gerold, Rechtsanwaltskanzlei Döring & Spieß

Abwesende und entschuldigte Personen:

Ausschussmitglieder

Söhl, Lorenz

Tagesordnung

TOP Thema

1. Informationen über den Erlass einer Straßenausbaubeitragssatzung durch Frau Rechtsanwältin Edna Gerold, Kanzlei Döring/Spieß
2. Anfragen, Wünsche und Informationen

1. Informationen über den Erlass einer Straßenausbaubeitragssatzung durch Frau Rechtsanwältin Edna Gerold, Kanzlei Döring/Spieß

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßt 1. Bürgermeister Kressirer die Rechtsanwältin Frau Edna Gerold von der Anwaltskanzlei Döring & Spieß.

Nach kurzer Vorstellung erläutert Frau Gerold die Rechtsgrundlage für den Erlass einer Straßenausbaubeitragssatzung. In Art. 5 Abs. 1 Satz 3 KAG (Kommunalabgabengesetz) heißt es: „Für die Verbesserung oder Erneuerung von Ortsstraßen und beschränkt-öffentlichen Wegen sollen solche Beiträge erhoben werden, soweit nicht Erschließungsbeiträge nach Art. 5 a zu erheben sind.“ Hieraus lassen sich Grundsätze und eine Prüfungsreihenfolge ableiten, durch die ermittelt werden kann, ob Straßenausbaubeiträge erhoben werden müssen.

1. Es muss geprüft werden, ob die Ortsstraße oder der beschränkt-öffentliche Weg als erstmalig hergestellt gilt oder ob es sich um eine Verbesserung oder Erneuerung der Straße handelt. Das Erschließungsbeitragsrecht geht dem Straßenausbaubeitragsrecht vor.
2. Die Formulierung „sollen“ im Gesetz bedeutet grundsätzlich eine Verpflichtung der Gemeinden, Beiträge zu erheben. Es muss also eine Straßenausbaubeitragssatzung erlassen und angewendet werden. Aufgrund der Satzung müssen dann im konkreten Fall auch Beiträge erhoben werden.

Von diesem Grundsatz gibt es zwei Ausnahmen:

- a) Verwaltungsaufwand für die Beitragserhebung übersteigt mögliche Beitragseinnahmen wesentlich („defizitäre“ Beitragserhebung):

Nach Ansicht von Frau Gerold wird diese Ausnahme in der Regel nicht zutreffen.

Von Seiten des Planungsausschusses wird zu Bedenken gegeben, dass die Landeshauptstadt München diese Ausnahme als Begründung verwendet hat, warum keine Straßenausbaubeitragssatzung erlassen wird.

- b) Atypische Umstände des Einzelfalls:

Diese liegen nur vor, wenn ganz bestimmte vorgegebene Umstände in der Gemeinde vorhanden sind. Einen Beurteilungsspielraum gibt es nicht. Grundlage hierfür ist das gemeindliche Finanzverfassungsrecht im Allgemeinen (Art. 22 Abs. 2 GO - Gemeindeordnung) und Grundsätze der Einnahmenbeschaffung im Besonderen (Art. 62 Abs. 2 und 3 GO). Im Rahmen der Gesetze hat die Gemeinde das Recht ihr Finanzwesen selbst zu regeln (Art. 22 Abs. 2 Satz 1 GO). Dabei hat sie aber die haushaltsrechtliche Verpflichtung, die gesetzlich eingeräumten Einnahmemöglichkeiten auch tatsächlich vollständig auszuschöpfen, soweit dies zur Aufgabenerfüllung notwendig ist (Art. 62 GO). Hierbei muss eine bestimmte Reihenfolge der Einnahmenbeschaffung zwingend eingehalten werden. Vorrangig müssen Gemeinden sonstige Einnahmen (z.B. Miet- und Pachtzinsen) generieren, dann besondere Entgelte (u. a. Straßenausbaubeiträge), Steuern und an letzter Stelle Kredite. Ein atypischer Einzelfall liegt vor, wenn die Gemeinde die festgelegte Rangfolge der Deckungsmittel einhält und trotz Beitragsverzichts die stetige Aufgabenerfüllung gesichert und die dauernde Leistungsfähigkeit sichergestellt ist. Da Kredite an letzter Rangstelle der gemeindlichen Einnahmequelle stehen, scheidet bei einem defizitären Haushalt der Verzicht auf eine Straßenausbaubeitragssatzung aus.

Die oben genannten Tatbestände müssen einzelfallbezogen auf die Gemeinde Finsing geprüft werden. Wenn sich dabei herausstellt, dass die Gemeinde Finsing eine Straßenausbaubeitragssatzung erlassen muss, ist mit mehreren Folgen zu rechnen, wenn der Satzungserlass nicht erfolgt.

Zunächst wird eine rechtsaufsichtliche Aufforderung seitens des Landratsamtes erfolgen. Gegebenenfalls kann es auch zu einer Ersatzvornahme gemäß Art. 113 GO durch Erlass einer Straßenausbaubeitragssatzung nach dem Muster des Bayerischen Gemeindetags kommen. Die Gemeinderäte verstoßen durch einen Nichterlass einer Satzung gegen die Vermögensbetreuungspflicht (Gemeinde darf nichts verschenken) und können unter Umständen wegen Untreue strafrechtlich belangt werden (§ 266 StGB). Zudem könnten Schadensersatzansprüche nach § 823 Abs. 2 BGB gefordert werden. Die Mandatsträger haften dann persönlich mit ihrem Privatvermögen.

Frau Gerold erläutert ergänzend zur Rechtssituation der Straßenausbaubeiträge auch kurz die Möglichkeit zur Abrechnung mit wiederkehrenden Beiträgen. Mit der KAG-Änderung vom 01.04.2016 hat der Landtag diese Abrechnungsmethode in Bayern zugelassen. Die Rechtsgrundlage hierfür ist der § 5 b KAG. Hierzu gibt es allerdings noch keinerlei Erfahrung oder Rechtsprechung, da es kaum Gemeinden gibt, die diese Abrechnungsmethode verwenden. Dafür ist die Gesetzesänderung noch zu neu. Die Rechtsanwaltskanzlei Döring & Spieß rät von dieser Abrechnungsmethode allgemein ab, da es einfach noch zu viel Klärungsbedarf und rechtliche Unsicherheiten gibt. Es ist dadurch sehr fragwürdig, ob Gemeinden schon in der Lage sind, rechtssichere Satzungen zu wiederkehrenden Beiträgen und darauf begründete Beitragsbescheide erlassen können. Von Seiten der Bevölkerung ist hier mit sehr viel Widerstand zu rechnen.

Einige Gemeinderatsmitglieder sehen in den wiederkehrenden Beiträgen eine Chance für die Gemeinde Finsing, die Gleichberechtigung der Bürgerinnen und Bürger aus den verschiedenen Ortsteilen zu wahren.

Allgemein wird die Auffassung vertreten, dass ein Weg gefunden werden muss, wie der Erlass einer Straßenausbaubeitragssatzung in der Gemeinde Finsing vermieden werden kann.

Nachdem keine Fragen mehr an Frau Gerold bestehen, dankt Bürgermeister Kressirer herzlich für ihren Vortrag und verabschiedet sie.

2. Anfragen, Wünsche und Informationen

Es liegen keine Anfragen, Wünsche und Informationen vor.

1. Bürgermeister Max Kressirer beendet die öffentliche 9. Sitzung des Planungsausschusses um 20:15 Uhr.

Neufinsing, den 26. Juni 2018

Vorsitzender: 1. Bürgermeister Kressirer

Schriftführer: Helmut Fryba

Sabrina Horneck